

beiden Chronisten könnte man entnehmen, daß der König diesmal umfassendere Vorsorge zur Sicherung der Reichsrechte getroffen hat, sei es aus eigenem Antrieb, sei es auf Betreiben der staufischen Reichsministerialen, die sich vielleicht nur unter dieser Bedingung zur Anerkennung des Welfen verstanden haben. Wie immer aber das chronologische Problem gelöst werden mag: der Eid selbst braucht nicht bezweifelt zu werden. Er ist in doppelter Hinsicht interessant. Erstens wird nicht nur mit einem allgemeinen Rechtssatz argumentiert, sondern die *iura imperii* erscheinen in einem (Krönungs-?)Eid garantiert, der formale Geltungsgrund des Prinzips wird also verstärkt. Und zweitens geht es hier zum ersten Mal um Außenpolitik: während in den früheren Beispielen die grundsätzliche Zugehörigkeit der unveräußerlichen Objekte zum Reichsganzen unbestritten war, nur ihre spezifische Beziehung zum Herrscher zur Diskussion gestanden hatte, stellte sich Otto IV. offensichtlich auf den Standpunkt, daß das Imperium überhaupt keine territorialen Einbußen erleiden dürfe, seine Grenzen demnach unantastbar seien.

Friedrich II. hat den Gedanken aufgegriffen. Im Sachsenspiegel, der in der Zeit dieses Kaisers entstanden ist, überliefert Eike von Repgow eine — freilich nicht sehr klare — deutsche Fassung des Gelöbnisses, wonach der König bei seiner Wahl zu schwören hatte, das Reich in seinem Rechtsbestand zu wahren⁷⁸). Von einem derartigen Versprechen bei der Wahl (nicht bei der Krönung!), aus dem mühelos das Unveräußerlichkeitsprinzip gefolgert werden konnte, ist sonst wenig bekannt; doch auch die um 1230 geschriebene Chronik von Lautenberg behauptet, daß ein entsprechender Eid — allerdings bei der Krönung — üblich gewesen sei⁷⁹). Von Friedrich II. selbst erzählt Matthaeus Parisiensis eine Geschichte, die in die gleiche Richtung weist: Als der Kaiser seinen Sohn Enzo 1238 mit der Erbin von Sardinien verheiratet habe und darüber mit Gregor IX. in Streit geraten sei, habe er seine Rechte an der Insel mit den Worten verfochten: *Ego vero iuravi, ut iam novit mundus, dispersa imperii revocare*⁸⁰). Obwohl der englische Chronist

⁷⁸) Landrecht III 54 § 2, ed. K. A. Eckhardt (MG. Fontes iuris Germ. antiqui, NS. 1, 1, 1955) S. 239 f.: *Also men den koning kuset, su scal he ... sweren, dat he recht sterke unde unrecht krenke unde dat rike vorsta an sime rechte*. H. v. Voltolini, Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern III: Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte, SB. Wien 201 (1924) 129, behauptet „wörtliche Übereinstimmung“ mit dem Eid aus dem deutschen Ordo!

⁷⁹) S. o. S. 410 Anm. 69.

⁸⁰) *Chronica maiora*, ed. H. R. Luard 3 (1876) 527; vgl. *Historia Anglorum*, ed. F. Madden 2 (1866) 418: *et contulit regnum illud Ensio*